

- c) die Zustellung von Beschlüssen, durch welche eine Forderung über ein anderes Vermögensstück gepfändet oder überwiesen wird (§§. 730, 738, 754 der Civilprozeßordnung);
 d) die Zustellung der Arrestbeschlüsse an den Schuldner (§. 802 Abs. 2 der Civilprozeßordnung); die Zustellung der letzteren an den Gläubiger erfolgt von Amts wegen (§. 294 Abs. 3, §. 809 Abs. 2 a. a. O.).

B. in Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung;

C. im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§. 66 Abs. 2 der Konkursordnung);

D. in Angelegenheiten der nicht freiwilligen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur notwendig, insofern es (§. 3. B. wegen Beginn einer Frist u. dgl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf (§. 1 Abs. 1 des preussischen Ausführungsgegesetzes zur Civilprozeßordnung).

3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsverhältnissen die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vgl. Nr. 2 A a), die Zuteilung von Zahlungs- und Vollstreckungsbesehlen (vgl. Nr. 2 A b), von Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüssen (vgl. Nr. 2 A c) und die Zustellung von Arrestbesehlen an den Schuldner (vgl. Nr. 2 A d);

B. in Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung;

C. Zustellungen, welche die Beteiligten in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten vornehmen lassen wollen, z. B. von Mahnungen, Räumigungen, Protestationen u. dgl. m. (§. 1 Abs. 3 des preussischen Ausführungsgegesetzes zur Civilprozeßordnung).

4. Zu dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Besuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§. 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. — Ist das zugestellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstücks auch ohne ausdrücklichen Parteienantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstücks hervorgeht, daß und wann es zugestellt werden soll. — Soll ein erst zu erlassender Gerichtsbeschluss auf Betreiben einer Partei zugestellt werden (§. 8. in den Fällen der §§. 633, 730, 802 der Civilprozeßordnung), so ist die Partei schon bei Stellung des Antrags auf Erlass eines solchen Beschlusses thätigst zu einer Erklärung zu veranlassen, ob sie die Zustellung an den Gegner gleichzeitig beantragen oder sich einem bezüglichen Antrag nach vorbehalten wolle. Auch braucht das Verlangen der Zustellung in dem Antrag auf Erlass des Beschlusses nicht ausdrücklich ausgesprochen zu sein, wenn nur ein bezüglicher Wille des Antragstellers aus den Umständen zu entnehmen ist.

11. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei der Gerichtsbehörde des Schutzgebiets anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§. 186 bis 189 der Civilprozeßordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§. 6 Abs. 4 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn bei der Ansetzung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Bogen verfrachtet sind (§. 189 Abs. 2 der Civilprozeßordnung). Eine öffentliche Zustellung ist unzulässig, wenn die Partei im Deutschen Reich, in einem deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts, dessen Gerichtsbarkeit sie unterworfen ist, einen bekannten Aufenthalt hat.

VIII. Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§. 7, 8 der Verordnung vom 5. Juni 1886.)

2. Die Ersetzung der vollstreckbaren Ausfertigung einer von der Gerichtsbehörde des Schutzgebiets erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Actunde der in §. 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebiets (s. unten Nr. 10, 11) beantragen. Für eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete hingegen bedarf es der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung (§§. 682, 683 d. d. O.), soweit dieselbe von dem Gerichtsdirektor der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete zu ertheilen feist würde, nicht. Vielmehr hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte die Zwangsvollstreckung anzuordnen (§. 7 der Verordnung). Die Vorlegung des Titels,